



Allgemeine Geschäftsbedingungen der Burghof Kultur- und Veranstaltungsgesellschaft mbH Lörrach

Stand: Oktober 2024

§ 1 Geltungsbereich, Vertragsschluss

1. Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Mietverträge zwischen dem Mieter und der Burghof Kultur- und Veranstaltungsgesellschaft mbH Lörrach (Vermieter) über die Räume und Einrichtungen des Burghofs Lörrach sowie Außenspielorte.

Die mietweise Überlassung von Räumen und Einrichtungen sowie der Außenspielorte bedarf nach Maßgabe der Ziff. 2 eines schriftlichen Vertrages, dessen Bestandteil diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die jeweils gültige Preisliste sind. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich für alle Verträge zwischen den Mietern und dem Vermieter, soweit schriftlich nicht etwas anderes vereinbart worden ist. Geschäftsbedingungen der Mieter gelten nur, soweit der Vermieter ihnen schriftlich zustimmt.

2. Bei erstmaliger Aufnahme der Geschäftsverbindung ist zum Zustandekommen des Vertrages die schriftliche Einigung zwischen Vermieter und Mieter über alle Einzelheiten des Vertrages erforderlich. Innerhalb von 14 Tagen nach Zusendung des durch den Vermieter ausgefüllten Exemplars des Mietvertrages ist ein Exemplar vom Mieter unterschrieben zurückzusenden. Erfolgt die Rücksendung nicht innerhalb dieser Frist, ist ein Vertrag nicht zustande gekommen. Nimmt der Mieter Abänderungen im Vertrag vor, so bedarf es zur Gültigkeit des Vertrages einer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch den Vermieter. Erfolgt diese nicht innerhalb von 14 Tagen, so gilt die Bestätigung als abgelehnt und der Vertrag als nicht zustande gekommen.
3. Aus den Vormerkungen eines Veranstaltungsraumes oder Veranstaltungsortes für bestimmte Termine kann kein Anspruch auf den späteren Abschluss eines Mietvertrages hergeleitet werden. Mieter und Vermieter verpflichten sich jedoch, eine geplante anderweitige Inanspruchnahme oder einen Verzicht auf den vornotierten Termin unverzüglich mitzuteilen.

§ 2 Vertragsgegenstand

1. Gegenstand des Vertrages sind die im Mietvertrag bezeichneten Räumlichkeiten, Ausstellungsflächen, Anlagen und Einrichtungen des Gesamtobjektes sowie Außenspielorte. Diese werden dem Mieter zum vereinbarten Veranstaltungszweck überlassen. Soweit nichts anderes vertraglich vereinbart wurde, werden dem Mieter die Verkehrsflächen (Foyer, Flure, Zugangswerke), Parkplätze und Toiletten ebenfalls als Vertragsgegenstand zum vereinbarten Veranstaltungszweck vorbehaltlich der

Regelung in § 17 überlassen. Der Mieter hat die Mitbenutzung durch andere Mieter zu dulden.

2. Eine Untervermietung oder Überlassung des gesamten oder von Teilen des Vertragsgegenstandes ist nicht gestattet.

§ 3 Rechtsverhältnisse

1. Der im Vertrag bezeichnete Mieter gilt für die in den gemieteten Räumlichkeiten bzw. auf dem gemieteten Gelände durchzuführende Veranstaltung als Veranstalter und trägt die sich daraus für die Durchführung der Veranstaltung ergebenden Pflichten.
2. Durch den Mietvertrag wird ein Gesellschaftsverhältnis zwischen den Parteien nicht begründet.
3. Der Mieter (Veranstalter) ist auf allen Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten, Einladungen etc. anzugeben, um kenntlich zu machen, dass ein Rechtsverhältnis zwischen Veranstaltungsbesucher und Mieter besteht, nicht etwa zwischen Besucher oder anderen Dritten und dem Vermieter.

§ 4 Mietdauer

Das Mietobjekt wird lediglich für die im Mietvertrag vereinbarte Zeit gemietet. Mietzeitüberschreitungen sind kostenpflichtig und bedürfen der Zustimmung des Vermieters. Die Mietdauer beginnt mit der Nutzung des Vertragsgegenstandes. Erforderliche Auf- und Abbauezeiten, Anlieferung sowie Probetermine zählen zur Nutzung. Dies gilt auch nach vorheriger Absprache mit dem Vermieter für die Tage vor und nach der eigentlichen Veranstaltungszeit beispielsweise für Aufbau und Anlieferungen am Vortag. Der Mieter ist verpflichtet, die gemieteten Räumlichkeiten zum vertraglich vorgesehenen Beendigungszeitpunkt vollständig zu räumen.

§ 5 Miet- und Nebenkosten und Sicherheitsleistung

1. Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, erfolgt die Rechnungsstellung nach der Veranstaltung. Die an den Vermieter zu erbringenden Zahlungen werden mit Rechnungsstellung fällig.
2. Der Vermieter ist berechtigt, bei Vertragsschluss oder später die Leistung einer angemessenen Sicherheit für alle Ansprüche aus und im Zusammenhang mit dem Mietvertrag zu verlangen. Die Sicherheit kann durch Geldzahlung oder durch selbstschuldnerische Bankbürgschaft erbracht werden. Eine Verpflichtung des Vermieters zur verzinslichen Anlage der in Geld geleisteten Sicherheit besteht nicht.
3. Zahlungen sind ohne Abzug vorzunehmen.
4. Bei jeglichem Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz fällig. Der Nachweis eines höheren Verzugschadens bleibt dem Vermieter vorbehalten.
5. Der Vermieter ist berechtigt, die an den Mieter weiterberechneten Fremdkosten mit einem Gemeinkostenaufschlag von bis zu 20 % zu versehen.
6. Der Mieter tritt zur Sicherung der Mietzins- und Nebenkostenforderungen aus dem Mietvertrag an den Vermieter seine Ansprüche aus Verkaufserlösen bzw. gegen die mit dem Vorverkauf für die Veranstaltung beauftragten Verkaufsstellen in voller Höhe

- ab. Der Vermieter verpflichtet sich, die Ansprüche freizugeben, soweit diese die Mietzins- und Nebenkostenforderungen des Vermieters um mehr als 10% übersteigen. Der Mieter teilt dem Vermieter Namen und Adressen der Vorverkaufsstellen spätestens 4 Wochen vor Veranstaltungstermin mit. Der Mieter ist berechtigt, die Forderungen gegen die Vorverkaufsstellen selbst einzuziehen. Diese Ermächtigung entfällt, sobald der Mieter mit der Zahlung des Mietzinses bzw. der Nebenkosten vollständig oder teilweise in Verzug gerät. In diesem Fall ist der Vermieter berechtigt, den Vorverkaufsstellen die Abtretung der Ansprüche anzuzeigen.
7. Der Mieter kann gegen Forderungen des Vermieters nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

§ 6 Kündigung

§ 6a Kündigung des Mieters

1. Führt der Mieter aus einem vom Vermieter nicht zu vertretenen Grund die Veranstaltung nicht zu dem vertraglich vereinbarten Veranstaltungstermin durch oder kündigt den Mietvertrag, ohne dass ihm hierzu ein individuelles vereinbartes oder zwingendes gesetzliches Recht zusteht, so ist er zur Zahlung einer Ausfallentschädigung verpflichtet. Diese beträgt bei Anzeige des Ausfalls
 - bis 6 Monate vor Veranstaltungsbeginn 20 %
 - bis 3 Monate vor Veranstaltungsbeginn 40 %
 - bis 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn 60 %
 - danach 80 %des vereinbarten Benutzungsentgeltes einschließlich des Entgeltes für Zusatzleistungen, sofern der Vermieter nicht im Einzelfall die Entstehung eines höheren Ausfallenschadens nachweist. Der Mieter kann nachweisen, dass dem Vermieter ein Schaden nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden ist. Ist dem Vermieter eine anderweitige Vermietung möglich, werden die Einnahmen hieraus anteilig auf die Ausfallentschädigung angerechnet.
2. Im Mietvertrag können andere Vomhundertsätze und andere Fristen für die Anzeige des Ausfalls im Sinne von Ziffer 1 bestimmt werden.
3. Abweichend von Ziff. 1 trägt jeder Vertragspartner für den Fall, dass die vertraglich vereinbarte Veranstaltung aufgrund einer nicht voraussehbaren höheren Gewalt nicht stattfinden kann, die ihm bis dahin entstandenen Kosten selbst.
4. Vertraglich erstattungspflichtige Kosten, mit denen der Vermieter für den Mieter in Vorlage getreten ist, sind dem Vermieter jedoch in jedem Fall zu ersetzen.

§ 6b Kündigung des Vermieters

Der Vermieter ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich fristlos zu kündigen. Soweit der wichtige Grund in der Verletzung einer Pflicht aus dem Mietvertrag besteht, wird der Vermieter den Mieter vor Ausspruch der Kündigung abmahnen oder ihm eine angemessene Frist zur Abhilfe setzen. Dies ist dann nicht erforderlich, soweit der Mieter die Abhilfe ausdrücklich verweigert, für die

Verpflichtung eine Frist gesetzt war oder besondere Umstände die sofortige Kündigung rechtfertigen.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- a) der Mieter trotz Abmahnung und Nachfristsetzung entweder die von ihm zu erbringenden Zahlungen (Miete, Nebenkosten, Sicherheitsleistung) nicht recht-zeitig entrichtet hat oder sonstigen vertraglich übernommenen Pflichten nicht nachgekommen ist,
- b) der Mieter den Veranstaltungszweck ohne Zustimmung des Vermieters ändert,
- c) aufgrund dem Vermieter nach Vertragsschluss bekannt gewordener Umstände bei Durchführung der Veranstaltung Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder Personen- oder Sachschäden drohen, oder die für diese Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht erteilt werden.
- d) wenn der Mieter im Vertrag unrichtige Angaben, insbesondere über die Art und Durchführung der Veranstaltung macht. Die Vertragsparteien können im Einzelfall vereinbaren, dass es der nach § 6b Ziff. 1 a) erforderlichen Abmahnung und Nachfristsetzung nicht bedarf.

§ 7 Höhere Gewalt

1. Der Vermieter ist im Falle der Höheren Gewalt von der Pflicht zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen und von jeder Schadenersatzpflicht oder von jedem anderen vertraglichen Rechtsbehelf wegen Vertragsverletzung so lange, wie die Höhere Gewalt oder deren Auswirkungen die Vertragserfüllung verhindert, befreit.
2. „Höhere Gewalt“ bedeutet das Eintreten eines Ereignisses oder Umstands, das den Vermieter daran hindert, eine oder mehrere seiner vertraglichen Verpflichtungen aus dem Vertrag zu erfüllen, wenn und soweit: (a) dieses Hindernis außerhalb der zumutbaren Kontrolle des Vermieter liegt und (b) dieses Hindernis im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vom Vermieter nicht zumutbar vorhersehbar war und (c) die Auswirkungen des Hindernisses vom Vermieter nicht in zumutbarer Weise hätten vermieden oder überwunden werden können.
3. Bei folgenden Ereignissen wird höhere Gewalt vermutet: bei Krieg, Aufruhr, Terrorakte, Währungs- und Handelsbeschränkungen, Embargo, Sanktionen, rechtmäßige oder unrechtmäßige Amtshandlungen, Befolgung von Gesetzen oder Regierungsanordnungen, Epidemie, extremes Naturereignis, Explosion, Feuer; Zerstörung von Ausrüstung, Telekommunikation, Informationssystemen oder Energie, allgemeine Arbeitsunruhen wie Boykott, Streik und Aussperrung, allgemeine Energieverknappung.
4. Der Ausfall einzelner Künstler oder das nicht rechtzeitige Eintreffen eines oder mehrerer Teilnehmer, Demonstrationen, die Sicherheitsfolgen bei Auffinden verdächtiger Gegenstände, schlechtes Wetter einschließlich Eis, Schnee und Sturm fallen nicht unter den Begriff „höhere Gewalt“. Diese Ereignisse unterliegen der Risikosphäre des Mieters. Dem Mieter wird daher der Abschluss einer

Ausfallversicherung für seine Veranstaltung dringend empfohlen, die diese Risiken entsprechend absichert.

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

§ 8 Zustand der Mietsache

1. Der Mieter hat offensichtliche und für ihn bei der Übergabe erkennbare Mängel des Mietobjektes unverzüglich schriftlich geltend zu machen.
2. Veränderungen am Mietobjekt und Einbauten sowie das Anbringen von Dekorationen (z.B. Teppiche, Luftschlangen, Lampions) sowie 1. Schildern und Plakaten müssen mindestens der Klasse B1 (schwer entflammbar) nach DIN 4102 entsprechen und bedürfen der vorherigen schriftlichen - gegebenenfalls kostenpflichtigen - Zustimmung des Vermieters.
3. Der Mieter ist verpflichtet, die von ihm eingebrachten Sachen bis zur Beendigung der Mietzeit zu entfernen und den ursprünglichen Zustand der Mietgegenstände wiederherzustellen.
4. Die eingebrachten Gegenstände haben in einwandfreien Zustand zu sein und dem Stand der Technik, insbesondere hinsichtlich geltender Sicherheitsvorschriften zu entsprechen. Genehmigungen und Ausnahmebescheinigungen sind dem Vermieter vor Veranstaltungsbeginn vorzulegen. Der Vermieter behält sich vor, die eingebrachten Gegenstände durch sein Fachpersonal kontrollieren zu lassen.
5. Zum Schutz der Böden ist das Aufstellen und Betreiben von gastronomischen Ständen nur unter Beachtung von Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen (Bodenschutz-Matten) erlaubt. Der Vermieter ist über eine solche Nutzung vorab schriftlich zu informieren.
6. Die Zubereitung von Speisen darf nur in den dafür vorgesehenen Räumen und nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des Vermieters erfolgen.

§ 9 Nutzungsauflagen

1. Über Zweck und Inhalt der Veranstaltung sind dem Vermieter vor Abschluss des Mietvertrages präzise und zutreffende Angaben zu machen. Gibt der Mieter unzutreffende Informationen, steht dem Vermieter das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass hieraus ein Schadensersatzanspruch des Mieters entsteht. Die Nutzung der Räumlichkeiten darf nur im Rahmen des vertraglich vereinbarten Zwecks und Umfangs erfolgen. Beabsichtigte Nutzungsänderungen wie z.B. die Änderung des Programms oder der Art der Veranstaltung sind dem Vermieter unverzüglich mitzuteilen und dürfen nur mit dessen schriftlicher Zustimmung vorgenommen werden. In allen Fällen ist der Vermieter berechtigt, die Zahlung einer Vertragsstrafe i.H.v. 50 % des Mietzinses zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten.
2. Eine Überlassung des Mietobjektes - ganz oder teilweise - an Dritte ist dem Mieter nur mit ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung des Vermieters sowie nach Maßgaben von § 17 (Bewirtschaftung) gestattet.

3. Der Mieter hat dem Vermieter bei Vertragsabschluss einen Verantwortlichen zu benennen, der insbesondere während der Benutzung des Mietobjektes anwesend und für den Vermieter erreichbar sein muss.

§ 10 Informationen und Abstimmung über den Ablauf der Veranstaltung

Im Interesse einer optimalen Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung hat der Mieter vor oder bei Abschluss des Mietvertrages, spätestens aber sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn, dem Vermieter genaue Informationen über den Ablauf und die technischen Erfordernisse der Veranstaltung in Form einer technischen Organisationsübersicht bekannt zu geben und eine Bühnenanweisung mit sämtlichen Aufbauhinweisen zuzuleiten. Die Bühnenbenutzungsordnung ist einzuhalten. Kommt der Mieter dieser Verpflichtung nicht nach, kann der Vermieter nicht gewährleisten, dass die notwendige technische und personelle Ausstattung für die Veranstaltung von ihm bereitgestellt werden kann.

§ 11 Bestuhlung

1. Der Bestuhlungsplan wird unter Berücksichtigung des geplanten Bühnenaufbaus sowie der einschlägigen Bestimmungen der Versammlungsstättenverordnung rechtzeitig vor Beginn des Kartenverkaufs vom Vermieter in Absprache mit dem Mieter erstellt. Die Höchstbesucherzahl ist vom Mieter einzuhalten. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter die Besucherzahl der Veranstaltung anzugeben.
2. Dem Mieter sind nachträgliche Änderungen des abgestimmten und genehmigten Bestuhlungsplanes oder tatsächliche Abweichungen von diesem Bestuhlungsplan nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vermieters gestattet.
3. Der Große Saal sowie die Empore sind standardmäßig reihenbestuhlt. Abweichende Bestuhlungsvarianten oder ein individueller Aufbau für den Mieter sowie ein leerer Raum sind für den Mieter kostenpflichtig.

§ 12 Werbung

1. Die Werbung für die Veranstaltung ist alleinige Sache des Mieters. In den Räumen und auf dem Gelände des Vermieters bedarf sie der besonderen Einwilligung des Vermieters.
2. Das zur Verwendung anstehende Werbematerial (Plakate, Flugblätter etc.) ist vor Veröffentlichung dem Vermieter vorzulegen. Dieser ist zur Ablehnung der Veröffentlichung berechtigt, wenn sie das Öffentlichkeitsbild des Vermieters schädigen kann oder sonstigen gewichtigen Interessen widerspricht.
3. Der Vermieter ist nicht verpflichtet, das zur Zeit der Vorlage (Ziffer 2) bereits auf seinem Gelände vorhandene Werbematerial zu entfernen, auch wenn ein Wettbewerbsverhältnis zu Gegenständen der Werbung des Mieters besteht.
4. Texte und Eindrücke, die den Vermieter betreffen, werden von diesem selbst angegeben.
5. Der Mieter kann eigene Fahnen an den Fahnenstangen des Vermieters aufhängen. Das Anbringen erfolgt durch den Vermieter und wird berechnet. Es besteht kein Anspruch des Mieters darauf, dass die Fahnen im Vorfeld der Veranstaltung aufgehängt werden.

6. Der Mieter hat keinen Anspruch auf eine Anzeige bzw. einen Hinweis in Vermietereigenen Print-Veröffentlichungen.

§ 13 Ticketing

1. Falls ein Kartenvorverkauf benötigt wird, obliegt die Organisation grundsätzlich dem Mieter.
2. Der Mieter kann das Einrichten des Ticketings sowie den Kartenverkauf in eigener Regie und ohne Beteiligung des Vermieters organisieren.
 - a) Karten dürfen höchstens in der Zahl der für die Veranstaltung baupolizeilich höchstens zulässigen Personenzahl, begrenzt durch die Vorgaben des Bestuhlungsplanes (§ 11), hergestellt oder ausgegeben werden. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter Nachweise über den Umfang des Kartensatzes (Drucklisten, Protokolle etc.), die Zahl der abgegebenen Karten sowie die Saalpläne, die er in den VVK gegeben hat, rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung vorzulegen.
 - b) Arbeitet der Mieter für den Kartenvertrieb mit anderen Anbietern von Online- und Verkaufssystemen zusammen, so ist der Vermieter hierüber spätestens 1 Woche vor dem geplanten Verkaufsstart zu informieren.
 - c) Die Gestaltung bzw. das Layout der Eintrittskarten obliegt hierbei unter Berücksichtigung der nachfolgenden Einschränkung sowie des durch den Vermieter zu wahrenen Öffentlichkeitsbildes allein dem Mieter. Entscheidet sich der Mieter, ein EDV-gestütztes Vertriebssystem zu nutzen, sind sich daraus ergebende Layout-Vorgaben zu beachten. Der Vermieter ist berechtigt, auf der Vorderseite der Eintrittskarten ein auf ihn verweisendes Logo anzubringen. Dieses Logo muss von untergeordneter Größe sein und darf den Gestaltungsspielraum des Mieters nicht übermäßig beeinträchtigen. Auf den Eintrittskarten hat der Mieter Folgendes auszuweisen: Bezeichnung der Veranstaltung, Name des Veranstalters, Veranstaltungstag und –beginn, Platzbezeichnung, Kartenpreis und evtl. Zuschläge, gesetzliche und behördlich verfügte Einschränkungen.
 - d) Sollte am Veranstaltungstag eine Abendkasse benötigt sein, so ist diese vom Mieter zu besetzen. Falls nicht anders vereinbart, hat der Mieter das Personal für die Einlasskontrolle zu stellen.
3. Der Mieter kann den Vermieter mit der Organisation der Einrichtung des Ticketings sowie des Kartenverkaufes betrauen. In diesem Fall werden das vermietereigene EDV-gestützte Kartenverkaufssystem und Kartensätze genutzt.
 - a) Dem Mieter entstehen hierfür Kosten in Höhe der im Mietvertrag festgelegten Verkaufsgebühr sowie Systemgebühr.
 - b) Das Ticketlayout wird vom Vermieter gestaltet, der Mieter kann ein eigenes Logo für den Aufdruck (schwarz-weiß) zur Verfügung stellen.
 - c) Das für die Veranstaltungsdurchführung benötigte Personal für Abendkasse und Einlasskontrolle organisiert der Vermieter und wird dem Mieter in Rechnung gestellt, siehe auch § 17.
 - d) Vereinnahmte Eintrittsgelder werden – sofern nicht anders vereinbart – mit der Mietrechnung verrechnet.

§ 14 Veranstalterpflichten

1. Der Vermieter als Betreiber stellt kostenpflichtig einen Veranstaltungsleiter nach § 38 Abs. 2 Versammlungsstättenverordnung (VStättVO). Er sorgt für die Einhaltung aller erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen und die bei der Durchführung der Veranstaltung für den Mietgegenstand geltenden gesetzlichen Vorschriften und Auflagen (insbesondere der VStättVO) und sonstiger einschlägiger Vorschriften (z. B. Brandschutzrichtlinien, technische Regelwerke und Unfallverhütungsvorschriften). Der Veranstaltungsleiter trägt die Betreiberverantwortung, seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.
2. Der Mieter trägt das Risiko der Veranstaltung einschließlich ihrer Vorbereitung und Abwicklung im Rahmen seiner Veranstalterpflichten. Ihm obliegt in diesem Rahmen die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Der Mieter hat insoweit alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen und bei der Durchführung der Veranstaltung die für den Mietgegenstand geltenden gesetzlichen Vorschriften zu beachten und einzuhalten.
3. Der Mieter hat dem Vermieter einen bevollmächtigten Veranstaltungsverantwortlichen zu benennen, der während der Veranstaltung sowie in den Probe-, Auf- und Abbauzeiten ständig erreichbar sein muss. Er ist für die Einhaltung der Vertragsbestimmungen, insbesondere der Sicherheitsvorschriften verantwortlich.

§ 15 Behördliche Erlaubnisse und gesetzliche Meldepflichten

1. Der Mieter hat die für die Durchführung der Veranstaltung erforderlichen Anmeldungen bezüglich der zu zeigenden oder aufzuführenden Werke, insbesondere bei der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA), bei der Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten (GVL), dem Finanzamt, der Künstlersozialversicherung sowie bei allen anderen zuständigen Institutionen auf eigene Kosten vorzunehmen und etwaige Steuern, Gebühren, Beiträge und Tantiemen zu tragen.
2. Der Mieter hat alle notwendigen Genehmigungen (z. B. nach dem UrhG) auf eigene Kosten einzuholen.
3. Dem Vermieter sind rechtzeitig vor der Veranstaltung ein Nachweis der Anmeldungen und Erlaubnisse nach Ziffer 1, 2 sowie ein Nachweis der Entrichtung der GEMA-Gebühren vorzulegen.
4. Die Mehrwertsteuer ist für alle Einnahmen aus der Veranstaltung (Karten-, Programmverkauf etc.) vom Mieter zu entrichten.
5. Der Mieter hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes, der Gewerbeordnung, der Versammlungsstättenverordnung etc. zu sorgen.
6. Der Mieter stellt den Vermieter von allen Ansprüchen Dritter frei, die auf einer Verletzung der in den Ziffern 1. und 2. genannten Verpflichtungen beruhen.

§ 16 Bewirtschaftung und Merchandising

1. Die gesamte Bewirtschaftung einschließlich der unentgeltlichen Abgabe von Speisen und Getränken bei Veranstaltungen aller Art auf dem Gelände oder in den

Räumlichkeiten des Vermieters ist ausschließlich Sache des Vermieters oder der von ihm eingesetzten Vertragsunternehmen, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben. Dies gilt insbesondere für jeglichen gastronomischen Bedarf - Getränke, Speisen, Tabak, Eis, Süßwaren etc.

2. Falls der Mieter einen eigenen Caterer beauftragt, ist dieser dem Vermieter schriftlich mitzuteilen. Der Vermieter schließt mit dem Caterer eine Cateringvereinbarung, in welcher die Leistungen und Haftung, die genutzte Mietware sowie die Umsatzprovision an den Vermieter geregelt sind.
3. Sonstige gewerbliche Tätigkeiten auf dem Gelände oder in den Räumen Vermieters über die unmittelbare Durchführung der Veranstaltung hinaus (insbes. der Verkauf von Tonträgern u. anderen veranstaltungsbezogener Waren) bedürfen einer besonderen vertraglichen Vereinbarung mit dem Mieter. Wird über das dafür zu entrichtende Entgelt keine besondere Vereinbarung getroffen, so sind vom Mieter 20 % des getätigten Bruttoumsatzes, mindestens aber 100,00 €, zu entrichten. Soll der Verkauf durch einen Dritten durchgeführt werden, so wird der Vermieter in der Regel die erforderliche Vereinbarung mit dem Dritten, nicht mit dem Mieter, treffen. Einer zusätzlichen vertraglichen Abrede mit dem Mieter bedarf es in diesem Fall nicht.

§ 17 Gästegarderoben, Parkplätze, Toiletten

1. Für Veranstaltungen im Burghof Lörrach ist ein Einlass-, und Ordnungsdienst unabdingbar. Bei Reihenbestuhlten Veranstaltungsformaten im Großen Saal ist zudem ein Garderobendienst verpflichtend. Das Personal für den Einlass-, Garderoben- und Ordnungsdienst, sowie für die Toiletten und Parkplätze wird zu Lasten des Mieters ausschließlich vom Vermieter gestellt bzw. organisiert. Die Mindestanzahl der einzusetzenden Kräfte des Garderoben-, Einlass- und Ordnungspersonals wird vom Vermieter in Abhängigkeit der zu erwartende Besucherzahl festgelegt.
2. Die Beauftragung eines Ordnungsdienstes durch den Mieter bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vermieters. In diesem Fall hat der Mieter sicherzustellen, dass der beauftragte Dienstleister über die erforderlichen Zertifizierungen verfügt.
3. Für den Mieter stehen auf Anfrage eine beschränkte Zahl an Parkplätzen am Haus zur Verfügung. Den Veranstaltungsgästen und -teilnehmern kann keine Parkmöglichkeit gewährt werden.

§ 18 Bild-, Film- und Tonaufnahmen, Rundfunk und Fernsehen

1. Gewerbliche Bild-, Film-, Video- und Tonaufnahmen aller Art durch den Mieter oder von ihm beauftragte Dritte bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vermieters. Eine Vergütung hierfür wird gesondert vereinbart.
2. Für die aktuelle Berichterstattung sind Vertreter der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens nach Maßgabe der geltenden Sicherheitsbestimmungen und des Bestuhlungsplans zugelassen.
3. Der Vermieter ist rechtzeitig vor der Veranstaltung von einer geplanten Berichterstattung zu unterrichten.

§ 19 Hausordnung

1. Dem Vermieter steht in allen Räumen und auf dem Gelände das alleinige Hausrecht zu, soweit es nicht kraft Gesetzes dem Mieter zusteht. Den Weisungen des Vermieters bzw. der beauftragten Mitarbeiter ist unbedingt Folge zu leisten. Bei der Ausübung des Hausrechts sind die berechtigten Belange des Mieters zu berücksichtigen. Das Hausrecht gegenüber dem Mieter und allen Dritten wird von den durch den Vermieter beauftragten Dienstkräften ausgeübt, deren Anordnungen unbedingt Folge zu leisten ist und denen ein jederzeitiges Zutrittsrecht zu den vermieteten Räumlichkeiten zu gewähren ist. Kartenkontrolleure, Platzanweiser oder Ordner werden auf Kosten des Mieters vom Vermieter in dem vom Vermieter bestimmten Ausmaß gestellt. Sie erhalten ihre Dienstanweisung ausschließlich seitens des Vermieters.
2. Sämtliche Veränderungen, Einbauten und Dekorationen, die vom Mieter vorgenommen werden, gehen zu seinen finanziellen Lasten. Er trägt ebenfalls die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes. Ein Benageln von Wänden und Fußböden ist nicht gestattet. Vom Vermieter zur Verfügung gestelltes Material muss in einwandfreiem Zustand zurückgegeben werden. Beschädigungen an Wänden, Fußböden und Leihmaterial sind entschädigungspflichtig. Bei überdurchschnittlicher Beschmutzung, z. B. auch durch Bekleben der Halleneinrichtungen mittels Aufkleber, erhebt der Vermieter eine Schmutzzulage vom Mieter, die sich nach dem Aufwand zur Reinigung bzw. Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes richtet.
3. Neben diesen AGB gilt die Hausordnung des Vermieters. Im Falle von Widersprüchen haben diese AGB Vorrang vor der Hausordnung.

§ 20 Technische Einrichtungen des Mietobjektes

1. Technische Einrichtungen dürfen nur vom Personal des Vermieters oder dessen Beauftragten bedient werden, dies gilt auch für ein Anschließen an das Licht- oder Kraftnetz.
2. Sämtliche Feuermelder, Hydranten, Rauchklappen, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln, Fernsprechverteiler sowie Heiz- und Lüftungsanlagen müssen unbedingt frei zugänglich und unverstellt bleiben. Das gilt insbesondere auch für die Notausgänge. Beauftragten des Vermieters sowie der Aufsichtsbehörde muss jederzeit Zutritt zu den genannten Anlagen gewährt werden.

§ 21 Fluchtwege

Notausgänge und die nach dem Bestuhlungsplan vorgesehenen Fluchtwege müssen unverstellt und jederzeit frei zugänglich bleiben. Der Mieter wird vom Vermieter rechtzeitig vor der Veranstaltung über die Fluchtwege und brandschutztechnischen Besonderheiten informiert.

§ 22 Sicherheitsbestimmungen

1. Eine Verwendung von unverwahrtem Licht oder Feuer ohne Einverständnis des Vermieters ist verboten. Spiritus, Öl, Gas oder ähnliches zu Koch, Heiz oder

Betriebszwecken darf nicht verwendet werden. Bei allen Koch- und Heizvorgängen ist auf strengste Einhaltung der feuerpolizeilichen Vorschriften zu achten.

2. Zur Ausschmückung der Veranstaltung dürfen lediglich schwer entflammbare Gegenstände nach DIN 4102 verwendet werden. Dekorationen, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind erneut auf ihre schwere Entflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls neu zu imprägnieren. Aufbauten müssen bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen. Der Vermieter kann darauf bestehen, dass der Mieter entsprechende Zertifikate bzgl. der Schwerentflammbarkeit von Gegenständen dem Vermieter vorlegt. Brennbare Verpackungsmaterialien und Abfälle sind vom Mieter unverzüglich zu entfernen.
3. Alle Vorschriften bzgl. Bauaufsicht und Feuerlöschwesens des VDE sowie der Ordnungsämter müssen vom Mieter eingehalten werden.
4. Für den Einsatz von Polizei, Feuerwehr und Sanitätsdienst im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Anforderungen sorgt der Vermieter im Auftrag und auf Rechnung des Mieters.
5. Alle gesetzlichen Bestimmungen, z.B. das Jugendschutzgesetz, die Gewerbeordnung, die Versammlungsstättenverordnung (Musterverordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten) sowie die DIN- und Unfallverhütungsvorschriften müssen vom Mieter eingehalten werden.

§ 23 Lärmschutz

1. Der Mieter hat die geltenden Lärmschutzvorschriften, die jeweils bestehende städtische Polizeiverordnung zum Schutz von Lärmbelastung und andere Regeln der Technik zu beachten und dafür Sorge zu tragen, dass keine die Gesundheit der Besucher, des Personals oder sonstiger Anwesender schädigenden elektroakustischen Geräuschpegel erzeugt werden.
2. Etwaige Schadensersatzansprüche, die aus Verstößen gegen Ziff. 1 entstehen, treffen ausschließlich den Mieter.

HAFTUNG

§ 24 Veranstaltungsrisiko

1. Der Mieter trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung, einschließlich ihrer Vorbereitung und Abwicklung nach ihrer Beendigung.
2. Der Mieter trägt die volle Verantwortung für den Ablauf der Veranstaltung, insbesondere für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung und die Einhaltung der für die angemieteten Räume höchstens zulässigen Personenzahl.
3. Der Mieter hat die dazu erforderlichen Maßnahmen auf eigene Kosten zu veranlassen. Eine anderweitige vertragliche Regelung der Einlasskontrollen bleibt vorbehalten.

§ 25 Haftung des Vermieters

1. Bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und bei arglistigem Verschweigen von Mängeln haftet der Vermieter nach Maßgabe des Gesetzes. Die Haftung gemäß § 536a Abs. 1 S. 1 Var. 1 BGB ist dabei ausgeschlossen.

2. Die Haftung des Vermieters, seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen für Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen, beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Beruhen die Schäden auf der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, ist die Haftung im Falle der leichten Fahrlässigkeit auf den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt.

§ 26 Haftung des Mieters

1. Der Mieter haftet gegenüber dem Vermieter entsprechend den gesetzlichen Regelungen, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.
2. Der Mieter stellt den Vermieter von allen Schadensersatzansprüchen frei, die durch Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können und die der Vermieter nicht zu vertreten hat, frei.
3. Der Mieter ist verpflichtet, eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung abzuschließen. Die Deckungssumme muss hinsichtlich Personenschäden mindestens 2 Millionen Euro, hinsichtlich Sachschäden mindestens 1 Million Euro betragen. Der entsprechende Versicherungsabschluss ist dem Vermieter spätestens 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn nachzuweisen. Diese Versicherung kann auch über den Vermieter abgeschlossen werden.
4. Für eingebrachte Gegenstände des Mieters, seiner Mitarbeiter und Vertragspartner haftet der Mieter.

SCHLUSS

§ 27 Schlussbestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
2. Sind mehrere Personen Mieter, so bevollmächtigen sie sich gegenseitig, Erklärungen im Namen aller abzugeben und mit Wirkung für alle entgegenzunehmen. Dies gilt nicht für Kündigungserklärungen. Tatsachen in der Person eines Mieters, die für den Vermieter Rechte begründen, gewähren dieselben Rechte gegenüber allen Mietern.
3. Personenbezogene Daten der Vertragspartner des Vermieters werden entsprechend den §§ 28 und 29 BDSG im Rahmen der Zweckbestimmung des jeweiligen Vertragsverhältnisses gespeichert und verarbeitet.
4. Der Sitz des Vermieters ist Erfüllungsort und Gerichtsstand.
5. Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
6. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und diejenige des gesamten Rechtsgeschäfts nicht.